



Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Durach
(Friedhofsgebührensatzung (FGS))
vom 10.12.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Durach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 FS,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und sonstige Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

	Gebühr für ein Jahr
a) Eine Einzelgrabstätte	60,00 EUR
b) Eine Doppelgrabstätte	99,50 EUR
c) Eine Doppelgrabstätte zzgl. Fundament	88,50 EUR
d) Eine Urnengrabstätte bis zu 2 Urnen zzgl. Einfassung	70,00 EUR
e) Eine integrierte Urne	72,50 EUR
f) Eine zusätzliche Urne im Erdgrab	40,00 EUR
g) Eine zusätzliche Urne im Urnengrab	40,00 EUR
h) Eine Kindererdgrabstätte	60,00 EUR
i) Eine Urnengrabstätte „Baumgräber“ einschließlich der Grabpflege	76,50 EUR

- | | |
|---|-----------|
| j) Eine Urnengrabstätte „Urnennischen“
einschließlich der Grabpflege | 93,50 EUR |
| k) Eine Urnengrabstätte „Stelen“
einschließlich der Grabpflege | 70,50 EUR |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 Jahre ist grundsätzlich möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit
Bewachung und Ausschmückung beträgt | 60,00 EUR |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leistungen des Leichen-
trägers beträgt (je Träger) | 60,00 EUR |
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des
Grabes beträgt | |
| a) bei Kindern | 250,00 EUR |
| b) bei Erwachsenen | 600,00 EUR |
| c) Mehrkosten bei zu beseitigendem Fundament | 70,00 EUR |
| (4) Die Gebühr für die Aushebung und Verfüllung
eines Urnengrabes inkl. Beisetzung beträgt | 70,00 EUR |
| (5) Die Gebühr für die Abtragung und Entsorgung
einer Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung
beträgt | 250,00 EUR |
| (6) Die Gebühr für die Abtragung und Entsorgung
einer Urnengrabanlage durch die Friedhofsver-
waltung beträgt | 110,00 EUR |
| (7) Ein- oder Ausbettung einer Urne oder von Ascheresten
eines Verstorbenen | 183,00 EUR |

- | | |
|--|------------|
| (8) Die Gebühr für die Fundamentierung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung in Feld C und G beträgt | 105,00 EUR |
| (9) Die Gebühr für die Einfassung von Urnengräbern durch die Friedhofsverwaltung beträgt | 390,00 EUR |
| (10) Verbringen von Blumenschmuck von der Aussegnungshalle zum gemeindlichen Friedhof | 36,00 EUR |
| (11) Pauschale für Dekoration der Grabstätte vor und nach der Bestattung | 65,00 EUR |

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den überlebenden Ehegatten beträgt die Gebühr 10,00 EUR. Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf eine sonstige Person oder eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

- | | |
|---|-----------|
| (2) Die Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins beträgt | 50,00 EUR |
| (3) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt | 40,00 EUR |
| (4) Die Gebühr für die Genehmigung je Grabdenkmal einschl. jährlicher Gräberbesichtigung und Standfestigkeitsprüfung während der Nutzungszeit beträgt | 50,00 EUR |

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.03.2018 außer Kraft.

Durach, 11.12.2018
Gemeinde Durach



Gerhard Hock
1. Bürgermeister